

LSI
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstrasse 7
D-10557 Berlin

*V 21 ab 5/12
mit Kopien der Anlagen
an Beh. L. Kt
2) WJ
u. a. f.*

Basel, den 22. Dezember 2006
u/Zeichen: 12147 Z/ma

Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 29. DEZ. 2006		
<input checked="" type="checkbox"/> Doppel	<input type="checkbox"/> Akten	<input type="checkbox"/> EB
<input checked="" type="checkbox"/> Vollm.	<input type="checkbox"/> Anl.	<input type="checkbox"/> fach

28/12

In Sachen
Imbsweiler – Oswalt u. a.
g e g e n
Bundesrepublik Deutschland
- VG 24 A 214 / 03 -

VG 24 A 214/03 Akte liegt vor

ergänzen wir ankündigungsgemäß unseren bisherigen Vortrag.

I.)

Wir hatten in unseren Schriftsätzen vom 29. November 2006 und vom 07. Dezember 2006 dargelegt, dass sich in dem Wiedergutmachungsverfahren mit der Register – Nr. 35160 die eigenen Erklärungen des von der Verfolgung selbst

betroffenen Herrn Dr. Adolf Neumann über die Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse am Verlag Rütten & Loening befinden. Die Erklärung vom 04. April 1951 ist notariell beglaubigt und zur Vorlage im Verfahren angefertigt worden, die direkt nachfolgende Erklärung vom 09. Mai 1951 ist privatschriftlich abgefasst, jedoch gleichermaßen zur Vorlage im Verfahren abgegeben worden. Die Erklärung vom 09. Mai 1951 enthält die Beantwortung der Fragen, die die Behörde an Hanns Neumann durch das Schreiben gerichtet hatte, das als Entwurf vom 06. April 1953 als Blatt 44 Bestandteil der Akte ist. Herr Dr. Adolf Neumann antwortet auf

die dort unter 3.) formulierten Fragen, wie sich klar aus jeder einzelnen Antwort, besonders deutlich aus den Antworten zu 6.), 8.) und 9.) ergibt.

Dass die Ausgestaltung des Inhaltes und des Umfangs der Geschäftsführungsbefugnis in einem Unternehmen nichts über die Eigentumsverhältnisse daran aussagen muss, hatten die Kläger bereits dargelegt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ergänzend auf die Erklärung Herr Dr. Adolf Neumanns über die Übertragung seiner gesamten Ansprüche an Herrn Hanns Neumann vom 05.03.1951. Darin bestätigt Herr Dr. Adolf Neumann, geschäftsführender Gesellschafter und Direktor des Verlags gewesen zu sein, stellt im selben Verfahren jedoch, wie dargelegt, gleichermassen heraus, an der Gesellschaft nur zu einem Viertel beteiligt gewesen zu sein.

II.)

Es wird von den Klägern nicht übersehen, dass in dem von ihnen selbst vorgelegten Wiedergutmachungsverfahren mit der Register - Nr. 44930 anders lautende Behauptungen aufgestellt worden sind. Dort hat Frau Edith Brukner, die zweite Ehefrau Herrn Dr. Adolf Neumanns, behauptet, dieser sei zu 50 % Gesellschafter bei Rütten & Loening gewesen, siehe dazu die Akte Register – Nr. 44930 Blatt 4 / Blatt 58. Dieser Behauptung ist aber schon deswegen kein Glauben zu schenken, weil sie den eigenen Erklärungen des Betroffenen völlig widerspricht. Irgendwelche Zweifel an der Glaubwürdigkeit oder an der Glaubhaftigkeit Herrn Dr. Adolf Neumanns sind schlechterdings nicht angezeigt. Nicht zuletzt ist kein Grund ersichtlich, warum dieser ausgerechnet zu seinen eigenen Ungunsten die Unwahrheit gesagt haben sollte. Bei einer Beteiligungsquote von 50 % statt 25 % wären seine Rückerstattungs - bzw. Entschädigungsansprüche ja entsprechend höher ausgefallen.

Im übrigen trifft es zu und ist dargelegt, dass die eigenen Erklärungen Herrn Dr. Adolf Neumanns mit allen Erklärungen derjenigen übereinstimmen, die ihrerseits von den Verfolgungsmaßnahmen in der Nazizeit unmittelbar betroffen waren, nämlich die Gesellschafterinnen Brandine Oswald und Johanna Becker geb. Oswald. Weiter kommt hinzu, dass die Erklärungen der Gesellschafterinnen über die Beteiligungsverhältnisse wiederum von Dritten bestätigt und von den in den anderen Entschädigungsverfahren zuständigen Behörden gewürdigt und für zutreffend befunden worden sind.

Unbeschadet der Vorausführungen ist festzuhalten, dass Frau Edith Brukner Herrn Dr. Adolf Neumann erst im Exil kennengelernt hat. Daraus folgt, dass sie über die Verhältnisse ihres Ehemannes in Deutschland keinerlei eigenes Wissen hatte. Aus ihrer weiteren Einlassung des folgenden Inhalts

“Im Jahre 1913 verlegte er seinen Wohnsitz, wie mir aus Erzählungen und vorhandenen Dokumenten bekannt ist, nach Frankfurt am Main, wo er in der Folge zu 50 % Gesellschafter des international bekannten Verlagshauses Rütten & Loening wurde.“
Akte Blatt 4 / Blatt 58

ergibt sich das explizite Eingeständnis, dass Frau Brukner aus Erzählungen und vorhandenen Dokumenten lediglich zu wissen beanspruchte, dass Herr Dr. Adolf Neumann im Jahre 1913 seinen Wohnsitz aus Wien nach Frankfurt am Main verlegt hat. Für die nachfolgende Behauptung zu den Beteiligungsverhältnissen hat Frau Brukner in sprachlich eindeutiger Weise Kenntnisse aus Erzählungen und vorhandenen Dokumenten gerade nicht in Anspruch genommen.

Unrichtig sind auch die Feststellungen der Frau Brukner, Herr Wilhelm Ernst Oswald sei im Jahre 1941 umgekommen. Tatsächlich ist Herr Oswald am 30. Juni 1942 im Konzentrationslager Oranienburg umgebracht worden.

Unrichtig ist auch die Feststellung, Herr Dr. Adolf Neumann habe in Frankfurt am Main eine große Villa besessen, so die eidesstattliche Versicherung der Frau Brukner auf Blatt 2, siehe dazu die Akte Register - Nr. 44930 Blatt 4 / Blatt 58. Zutreffend ist dagegen, dass Herr Dr. Neumann bis zuletzt als Mieter in der ersten Etage des Hauses Günterburgallee 40 in Frankfurt am Main wohnhaft gewesen ist. Dies bestätigt sich aus den eidesstattlichen Versicherungen, die Frau Dr. Else Messinger am 03. März 1951, Herr Curt Kaufuss am 04. März 1951 und Herr Hanns Neumann selbst am 05. März 1951 in dem von den Klägern vorgelegten Wiedergutmachungsverfahren Register - Nr. 35160 abgegeben haben.

Insgesamt ist danach den Angaben der Frau Edith Brukner über die Beteiligungsquote Herrn Dr. Neumanns nicht zu folgen.

Für die eidesstattliche Versicherung des Herrn Dr. Altheimer vom 13. Februar 1957, die bereits durch die Formulierung "m. W." eingeschränkt ist, und des Herrn Otto Ortlepp vom 29. Dezember 1956 gilt nichts anderes. Auch ihnen ist in Berücksichtigung des von den Klägern dagegen erbrachten Vorbringens nicht zu folgen.

Schliesslich folgt nichts anderes aus dem späten Eintritt des Herrn Hanns Neumann in das Verfahren im August 1959. Ob Herrn Hanns Neumann die Aktenlage in Berücksichtigung seines Beitritts zum Verfahren unmittelbar vor dessen Beendigung durch den Bescheid vom 23. September 1959 überhaupt bekannt geworden ist, kann bezweifelt werden, jedoch letztendlich offen bleiben. Eigene Erklärungen hat er jedenfalls nicht abgegeben. Insbesondere sind seine im Zuge des von ihm selbst Jahre zuvor eingeleiteten Wiedergutmachungsverfahrens abgegeben in Erklärungen nicht relativiert.

das
haben
wir nicht
vorliegen

III.)

Auch aus persönlichen Korrespondenzen, die die Kläger durch einen Zufall in Frankfurt am Main entdeckt haben, ergibt sich ein Anteilsverhältnis von vier Vierteln im Sinne des Vorbringens der Kläger. Diese Korrespondenzen stammen unmittelbar aus der Zeit des Zwangsverkaufs, also aus dem Frühsommer 1936. Die Umstände sind seinerzeit sogar in der Autorenschaft bekannt gewesen, wie sich aus dem Schreiben des Autors A. Schremmer an die Verlagsleitung vom 15. Mai 1936 ergibt. Dort heisst es wie folgt:

"Dass Sie große Sorgen haben, ob Ihr Nachfolger

die von Ihnen gepflegte und mit Erfolg durchgehaltene Tradition achten wird, kann ich ganz nachfühlen. Im übrigen – nach meiner Kenntnis – befindet sich unter den vier Besitzern Ihres Verlages doch nur ein Herr, welcher Anstoss erwecken kann; muss dann gleich das ganze umgestülpt werden?“ Siehe die Korrespondenz des Herrn A. Schremmer vom 15. Mai 1936
(Anlage 1)

In einem Schreiben der langjährigen Privatsekretärin Herrn Wilhelm Ernst Oswalts vom 12. Juni 1936 an Herrn Oswalt äusserte sich diese folgendermaßen:

“Herr Neumann hatte gebeten, ihm seine Steuerakten herauszusuchen. Bei dieser “passenden Gelegenheit“ habe ich auch die Ihren und die von Frl. Oswalt mit herausgenommen, sowie die Feststellungsbescheide über die Einkünfte der Inhaber, was ja hier im Hause niemanden etwas angeht.“

Schreiben Frau Hilda Westphal in
Fa. Rütten & Loening – Verlag / Potsdam
vom 12. Juni 1936
(Anlage 2)

Dass Frau Westphal, die langjährige und sehr gut informierte Privatsekretärin Herrn Wilhelm Ernst Oswalt ergeben ist, ergibt sich aus einem Schreiben, das dieser selbst am 29. Mai 1936 an Herrn Albrecht Schaeffer gerichtet hat.

“Besondere Wünsche, vor allem literarischer Natur, deren Erledigung Kenntnis früherer Vorgänge voraussetzt, machen Sie bitte als “Für Fräulein Westphal bestimmt“ kenntlich. Dies ist meine Privatsekretärin, die seit 16 Jahren bei R. & L. tätig ist und ausserordentlich gut Bescheid weiss.“
Das Schreiben Herrn Wilhelm Ernst Oswalts an Herrn Albrecht Schäfer vom 29. Mai 1936
(Anlage 3)

IV.)

Im Ergebnis ist in der Gesamtschau sämtlicher Umstände


- die eigenen Erklärungen des Gesellschafters / Geschäftsführers Herrn Dr. Adolf Neumann
- die eigenen Erklärungen der Gesellschafterinnen Brandine Oswalt und

Johanna Becker geb. Oswalt

- die Erklärungen der von diesen benannten Zeugen, die seinerzeit Beraterfunktion ausübten
- die Erklärungen aus dem Jahre 1936 der langjährigen Privatsekretärin des Gesellschafters / Geschäftsführers Herrn Wilhelm Ernst Oswalt unter Heranziehung der Steuerakten des zuständigen Finanzamtes Frankfurt am Main
- die ebenfalls aus dem Jahre 1936 stammenden Erklärungen des Autors A. Schremmer

von Beteiligungsverhältnissen im Sinne des Vorbringens der Kläger, damit zugleich vom Vorliegen der Voraussetzungen des Quorums, auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen


Philippe Zogg, Advokat

Beilagen erwähnt